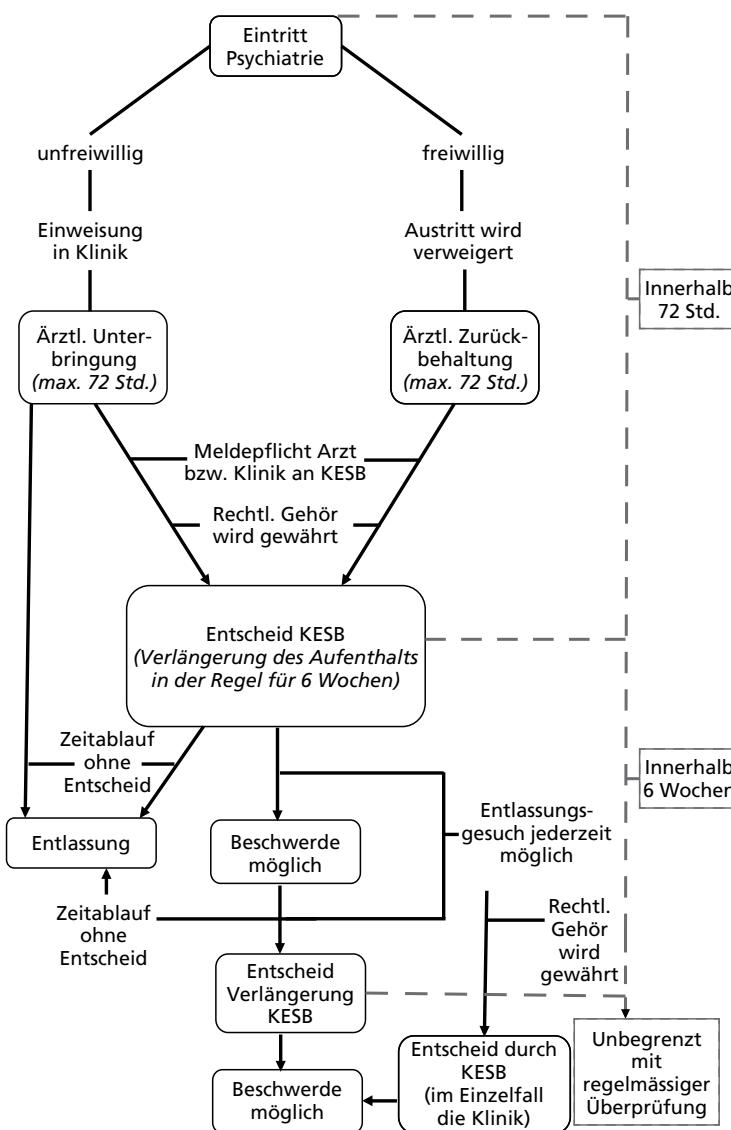


Übersicht Verfahren



Weitere Fragen

Für weitere Fragen und Unsicherheiten zum Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung steht Ihnen die zuständige KESB in rechtlicher und inhaltlicher Hinsicht gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und die zuständigen Mitarbeiter sind auf der Internetseite der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu finden.

Info über Fürsorgerische Unterbringung

Ärzteschaft, Klinikleitung und Personal



KANTON **solothurn**

**Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde Region Solothurn**
Rötistrasse 4
4501 Solothurn
Telefon 032 627 75 90
Telefax 032 627 76 71
www.kesb.so.ch

**Dieses Merkblatt dient als Information und Orientierung
für psychiatrische Klinikleitungen, das dazugehörige
Personal und die Ärzteschaft, welche mit fürsorgerisch
untergebrachten Patienten und Patientinnen arbeiten.**

Im Merkblatt steht die Abkürzung KESB für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die fürsorgerische Unterbringung ist an strenge Frist- und Rechtsschutzbestimmungen gebunden, weil dadurch massiv in das Freiheitsrecht der untergebrachten Patienten eingegriffen wird. Werden Fristen oder Verfahrensrechte nicht eingehalten oder beachtet drohen der Klinik Schadenersatzforderungen für ungerechtfertigte Unterbringungen von Patienten. Weiter werden nachfolgend einige rechtliche Begriffe der Grafik erläutert.

Rechte der Patienten – Schadenersatz der Klinik

Meldepflicht Klinik bzw. Arzt

Die Klinik ist verpflichtet, der KESB eine unfreiwillige Unterbringung oder eine unfreiwillige Zurückbehaltung einer Person unverzüglich zu melden (§ 142 EG ZGB i.V.m. Art. 443 ZGB).

Rechtliches Gehör

Beantragt die Einrichtung innert 72 Stunden eine Verlängerung der Unterbringung bzw. Zurückbehaltung, wird der betroffenen Person durch ein Mitglied der KESB das rechtliche Gehör gewährt (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Dabei hört das Mitglied die betroffene Person an und orientiert über die rechtlichen Möglichkeiten. Anschliessend wird die Einweisung oder Zurückbehaltung durch das zuständige KESB-Mitglied schriftlich bestätigt oder aufgehoben.

Vertrauensperson

Jede Person, die sich gegen ihren Willen in einer Klinik aufhält, hat das Recht, zur Unterstützung eine Vertrauensperson beizuziehen (Art. 432 ZGB).

Vorgehen bei einer fürsorgerischen Zurückbehaltung

Eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen möchte, kann von der ärztlichen Klinikleitung zurückbehalten werden (Art. 427 Abs. 1 ZGB), wenn:

- Sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder
- Sie das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Bei einem verweigerten Austritt eines freiwillig eingetretenen Patienten/-in handelt es sich um eine ärztliche Zurückbehaltung. Diese Verweigerung des Austritts ist zeitlich auf 72 Stunden beschränkt (Art. 427 ZGB i.V.m. § 123 Abs. 1 EG ZGB) und endet mit Ablauf der Frist von Gesetzes wegen (Art. 427 Abs. 2 ZGB). Dabei ist zu beachten, dass die Klinik und der einweisende Arzt verpflichtet sind, der KESB unverzüglich Meldung zu erstatten (vgl. Meldepflicht Klinik bzw. Arzt).

Vorgehen bei einer fürsorgerischen Unterbringung

Eine Person, die an einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Dabei sind die Belastung und der Schutz der Angehörigen zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 2 ZGB).

Bei einem unfreiwilligen Eintritt in eine psychiatrische Anstalt handelt es sich in der Regel um eine ärztliche Unterbringung. Diese ärztliche Einweisung ist zeitlich auf 72 Stunden beschränkt (Art. 429 ZGB i.V.m. § 123 Abs. 1 EG ZGB) und endet mit Ablauf der Frist von Gesetzes wegen. Dabei ist zu beachten, dass die Klinik und der einweisende Arzt verpflichtet sind der KESB unverzüglich Meldung zu erstatten (vgl. Meldepflicht Klinik bzw. Arzt).

Beschwerde

Die unfreiwillig eingetretenen oder zurückbehaltenen Patienten/-innen sowie ihre nahestehenden Personen haben das Recht gegen einen Entscheid der KESB Beschwerde einzureichen (Art. 439 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 2 ZGB). Dabei muss die Klinik und ihre Ärzteschaft folgende Rechte beachten.

Frist und Zuständigkeit

Gegen Entscheide der KESB (Art. 450 Abs. 1 ZGB) ist die Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht innert 10 Tagen (Art. 450b Abs. 2 ZGB) seit Zustellung möglich. Wir bitten die Ärzteschaft und Kliniken die Beschwerden vorab per Fax an das Verwaltungsgericht zu senden und danach erst per Post weiterzuleiten.

Dabei kann die betroffene Person jederzeit zur Unterstützung eine Vertrauensperson beizeihen (Art. 432 ZGB).

Die Beschwerde gegen Unterbringungsentscheide hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nichts anderes verfügt wurde (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

Form

Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht, aber nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Es genügt zu schreiben: «Ich bin gegen eine Zurückhaltung» oder «Ich erhebe Beschwerde.»

Achtung: Auf dieses Schreiben ist immer der Name des jeweiligen Patienten zu notieren!

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 26, Telefax 032 627 22 98

Entlassungsgesuch

Frist und Zuständigkeit

Die betroffene Person kann jederzeit zuhanden der Klinik oder der KESB ein Gesuch um Entlassung stellen (Art. 426 Abs. 4 ZGB und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Beantragt ein Patient/eine Patientin eine Entlassung, wird ihm/ihr durch ein Mitglied der KESB das rechtliche Gehör gewährt (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Dabei hört das Mitglied die betroffene Person an und orientiert über die rechtlichen Möglichkeiten. Anschliessend wird die Entlassung durch das zuständige KESB-Mitglied schriftlich genehmigt oder abgewiesen. Dabei kann die betroffene Person jederzeit zur Unterstützung eine Vertrauensperson beziehen (Art. 432 ZGB).

Grundsätzlich ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung die KESB zuständig. Sie kann im Einzelfall die Zuständigkeit an die Klinik delegieren (Art. 428 ZGB). Bei Zuständigkeit der KESB bitten wir die Ärzteschaft und Kliniken die Entlassungsgesuche unverzüglich per Fax (032 627 76 71) an die KESB Solothurn zu senden und danach erst per Post weiterzuleiten.

Entlassungen durch die Klinik müssen zwingend und unverzüglich der KESB gemeldet werden. Dabei reicht ein Austrittsbericht zuhanden der KESB.

Gegen ablehnende Entscheide der KESB (Art. 450 Abs. 1 ZGB) oder der Klinik (Art. 429 Abs. 3 ZGB) ist die Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht innert 10 Tagen (Art. 450b Abs. 2 ZGB) seit Zustellung möglich (vgl. Hinweis zur Zustellung unter Form).

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 26, Telefax 032 627 22 98